

Geschäftspartner / Riester / Juni 2025

Ausfüllhilfe zum Dauerzulageantrag

Ohne Antrag keine Zulagen! Um Ihre Förderung sicherzustellen, brauchen wir Ihren ausgefüllten Dauerzulageantrag. Die Alte Leipziger meldet die im Antrag gemachten Angaben auf elektronischem Weg an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Außerdem stimmen Sie mit dem Antrag zu, dass wir Ihre gezahlten Riester-Beiträge elektronisch an die Finanzbehörden melden, damit diese bei Ihrer Steuerklärung berücksichtigt werden können.

Antragsteller

Der Antragsteller des Zulageantrags muss identisch mit dem Versicherungsnehmer (VN) des Riester-Antrags sein.



Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID)

Hierbei handelt es sich um eine elfstellige Nummer, die einmalig festgelegt wird und für jede Person ein Leben lang gilt. Die Steuer-ID kann dem Einkommensteuerbescheid (auf der linken Seite im oberen Eck) entnommen werden. Auch auf der vom Arbeitgeber ausgestellten Lohnsteuerbescheinigung ist diese unter dem Punkt „Identifikationsnummer“ zu finden.

Sozialversicherungs-/Zulagen-Nummer

Die Sozialversicherungsnummer kann dem Sozialversicherungsausweis und / oder den Nachweisen zur Sozialversicherung entnommen werden. Auch die Renteninformation der Deutschen Rentenversicherung (DRV) enthält die Sozialversicherungsnummer (z.B. 12 000000 B 234). Im Zweifelsfall kann der Arbeitgeber bzw. die Personalstelle des Antragstellers weiterhelfen. In der Regel haben alle unmittelbar zulageberechtigte Personen eine Sozialversicherungsnummer. Personen, denen noch keine Sozialversicherungsnummer zugeordnet ist, erhalten von der ZfA aufgrund ihrer persönlichen Antragsdaten eine Zulagennummer. Beamte und ihnen gleichgestellte Personen beantragen eine Zulagennummer über ihren Dienstherrn bzw. Arbeitgeber.

Art der Zulageberechtigung

Unmittelbar zulageberechtigt sind Personen, die im Beitragsjahr – zumindest zeitweise – in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren. Über die Versicherungspflicht liegt dem Antragsteller ein Bescheid des Rententrägers vor. Mögliche Rententräger sind die Deutsche Rentenversicherung, BfA / LVA - vor 2005 oder die Künstlersozialkasse.

Pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung sind insbesondere:

- Arbeitnehmer und Auszubildende bei einem privaten, öffentlichen und kirchlichen Arbeitgeber
- Kindererziehende in den ersten 36 Monaten nach der Geburt des Kindes (Kindererziehungszeit)
- Pflegepersonen
- Wehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende, Helfer in einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr
- Bezieher von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld und Übergangsgeld
- Bezieher von Arbeitslosengeld I und II (auch wenn sie aufgrund anzurechnenden Vermögens oder Einkommens keine Leistung erhalten)
- Bezieher einer vollen Erwerbsminderungsrente oder Erwerbsunfähigkeitsrente oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit

- Selbstständige, wie z.B.
 - Handwerker, die in die Handwerksrolle A eingetragen sind
 - Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen (z.B. Fahrlehrer, Tennislehrer) ohne Arbeitnehmer
 - Künstler und Publizisten im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes
 - Hausgewerbetreibende und Selbständige mit nur einem Auftraggeber ohne Arbeitnehmer
 - Hebammen und Entbindungspfleger
- Minijobber / geringfügig Beschäftigte
 - Vor 2013: Wenn sie auf eigenen Antrag auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben
 - Ab 2013: Sofern sie nicht auf eigenen Antrag von der Versicherungspflicht befreit sind
- Landwirte und Ehegatten von Landwirten, die in der Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert sind
 - Achtung: Auch wenn ein Dauerzulageantrag gestellt ist, muss der Alte Leipziger jedes Jahr das Einkommen gemeldet werden.
 - Bitte immer die Sozialversicherungsnummer und, wenn vorhanden, die Landwirtschaftliche Alterskassen-Nummer angeben!
- Beamte und ihnen gleichgestellte Personen
- Richter
- Berufssoldaten
- Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit

Hier ist unbedingt schriftliche oder elektronisch eine Einwilligungserklärung gegenüber dem Dienstherrn bzw. dem verpflichteten Arbeitgeber zur Übermittlung der maßgebenden Daten an die ZfA abzugeben.

Im DZA bitte ankreuzen:

Ich gehöre zum Kreis ...

Mittelbar zulageberechtigt sind

- Ehegatten einer unmittelbar zulagenberechtigten Person, die selbst nicht unmittelbar zulagenberechtigt ist, wenn
 - sie nicht dauernd getrennt leben und
 - für beide Ehegatten ein eigener Altersvorsorgevertrag besteht

Nicht (unmittelbar) zulageberechtigt sind

- Pflichtversicherte in berufsständischen Versorgungswerken
- Freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Selbständige, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind
- Minijobber, für die der Arbeitgeber nur pauschale Beiträge abführt
- Bezieher von Vollrente wegen Alters ohne Beschäftigung
- Sozialhilfebezieher

Ehegatte / eingetragener Lebenspartner

Eine „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ gleichgeschlechtlicher Personen ist einer Ehe gleichgestellt. Personen, die eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind, werden im Gesetz als „Lebenspartner“ bezeichnet.

Die Angabe des Ehegatten / eingetragenen Lebenspartners ist **nur dann notwendig**, sofern es sich bei dem Antragsteller um eine **mittelbar zulageberechtigte** Person handelt **und- / oder** der Ehegatte / eingetragene Lebenspartner der Kindergeldberechtigte ist.

Angaben zum Kind

Zuständige Familienkasse / Zahlstelle des Kindergeldes

Das ist in erster Linie die Arbeitsagentur, in dessen Bezirk die Eltern wohnen. Die zuständige Familienkasse bei Empfängern von Versorgungsbezügen wurde komplett auf die Bundesagentur für Arbeit übertragen.

Kindergeldnummer

Die Kindergeldnummer kann dem Kindergeldbescheid entnommen werden oder bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit erfragt werden.

Steuer-Identifikationsnummer

Die Mitteilung der Steuer-Identifikationsnummer des Kindes erhalten die Eltern automatisch nach der Geburt vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Sofern sie nicht mehr vorliegt, kann man sich diese erneut zusenden lassen.

Ohne Steuer-ID
keine Kinderzulage!

Kindergeldberechtigter

Kindergeld wird an Personen gezahlt, in dessen Haushalt das Kind lebt. Kindergeld wird immer nur an eine Person gezahlt. Eltern, Großeltern, Pflegeeltern usw. bestimmen untereinander den Berechtigten.

Übertragung der Kinderzulage

Bei Übertragung der Kinderzulage auf den Ehemann (Vater des Kindes) bzw. bei gleichgeschlechtlicher Ehe/ Lebenspartnerschaft auf den anderen Ehegatten/Lebenspartner muss die Mutter des Kindes bzw. der Ehegatte/ Lebenspartner, demgegenüber das Kindergeld festgesetzt ist, zustimmen. Grundsätzlich hat der Kindergeldberechtigte Anspruch auf die Kinderzulage. Bei leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern, die verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben wird die Kinderzulage – unabhängig von der Festsetzung des Kindergeldes – der **Mutter** zugeordnet. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage auf den Vater übertragen werden, sofern das Kind auch zu diesem in einem Kindschaftsverhältnis steht und die Eltern nicht dauernd getrennt leben.

Zusammenfassung

- Zur Übermittlung an die ZfA muss der Dauerzulageantrag **vollständig ausgefüllt** und **unterschrieben** sein.
- Ohne Angabe der **Steuer-Identifikationsnummer** ist keine Meldung an die zuständige Finanzbehörde möglich.
- Zur Gewährung der Kinderzulage ist die Angabe der **Steuer-Identifikationsnummer des Kindes** zwingend erforderlich.
- **Zulagen** werden nur in voller Höhe gezahlt, wenn Sie Ihren **Mindesteigenbeitrag** im entsprechenden Kalenderjahr zahlen.
- Damit Ihnen keine Zulagen verloren gehen:
 - Teilen Sie Veränderungen, die die Höhe des Mindesteigenbeitrags beeinflussen (z.B. Heirat, Geburt eines Kindes, Scheidung etc.) der Alte Leipziger mit.
 - Passen Sie nach Gehaltssteigerungen Ihren Beitrag auf die entsprechende Höhe an.

Ihr Berater hilft Ihnen gerne bei der Ermittlung Ihrer Beitragshöhe.

